

Satzung



SATZUNG des Vereins für Gewerbe und Industrie Misburg-Anderten e. V.

I. Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

§ 1 Der Verein führt den Namen: Verein für Gewerbe und Industrie Misburg-Anderten e.V. und hat seinen Sitz in Hannover. Der Verein ist in das Vereinsregister Hannover VR 3486 eingetragen.

§ 2 Der Zweck des Vereins ist:

- Förderung des ortsansässigen Handwerks, Handels und der ortsansässigen Industrie.
- Betreuung der Mitglieder in ihren gewerblichen Angelegenheiten.
- Einflussnahme bei den örtlichen Behörden.
- Empfehlung zur Pflege und Ausgestaltung des Ortsbildes.

Die Bestrebungen sind ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig.

Alle Einkünfte des Vereins sind restlos zur Durchführung seiner gemeinnützigen Zwecke zu verwenden. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen.

§ 3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft und Fördermitglieder

§ 4 Mitglied des Vereins kann jeder Gewerbe- und Handeltreibende, Handelsgesellschaft, Freiberufler wie Industrieunternehmer oder juristische Personen werden, sofern der Geschäftsbetrieb behördlich angemeldet und im Stadtbezirk Misburg-Anderten ansässig ist.

§ 4a Personen die nicht unter §4 fallen, können Fördermitglieder des Vereins werden.

Fördermitglieder haben in den Versammlungen des Vereins kein Stimmrecht und können nicht in den erweiterten Vorstand oder als Kassenprüfer gewählt werden.

Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Mitgliedschaft entsprechend.

§ 5 Die Anmeldung zwecks Erwerb der Mitgliedschaft hat schriftlich zu erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

§ 6 Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Versammlungen des Vereins mit Stimmrecht sowie an allen sonstigen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen desselben in Anspruch zu nehmen.

Stimmübertragungen sind nicht möglich. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die festgesetzten Jahresbeiträge im Voraus für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Die Festsetzung der zu erhebenden Beiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Die Beiträge können durch Beschluss des Vorstandes ermäßigt werden. Voraussetzung ist ein begründeter Antrag des Mitglieds.

§ 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Ende eines laufenden Jahres kündigen. Das Kündigungsschreiben muss spätestens 4 Wochen vor Ende des laufenden Jahres dem Vorstand zugegangen sein. Verstößt ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins oder gegen die Weisungen des Vorstandes oder schädigt das Ansehen des Vereins, so kann es durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht dem Betroffenen die Berufung an die darauffolgende Mitgliederversammlung offen; bis zur endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des Ausgeschlossenen.

Verein für Gewerbe und Industrie Misburg-Anderten e.V. – vgi – EINE STARKE GEMEINSCHAFT MIT VIELEN GUTEN IDEEN
Geschäftsführender Vorstand: 1. Vorsitzender: Roland Lüning, 2. Vorsitzender: Stefan Schneider,
Schriftführerin: Diana Schiefke, Kassenwart: Susan Jäger, Beisitzer: Roger Kowallik, Peter Nolte, Frank Faulnborn.

vgi Misburg-Anderten e. V., Kurze Straße 11, 30629 Hannover - Tel. 05 11 - 958 65 11 (Lüning) - info@vgi-misburg-anderten.de - www.vgi-misburg-anderten.de
Bankverbindung: Deutsche Bank PGK AG, Kto. 6330377, BLZ 250 700 24

Gründungsversammlung am 27. November 1952, AG Hannover VR 3486

Satzung



III. Organe und Geschäftsführung

§ 8 Die Organe sind: 1. Die Mitgliederversammlung. 2. Der Vorstand

§ 9 Die Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind vom Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung, von seinem Stellvertreter mindestens 14 Tage vor der Versammlung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu versehen. In dringlichen Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 7 Tage verkürzt werden. Maßgebend für die Fristeinholung ist das Postaufgabedatum der Einladung.

§ 10 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, spätestens im vierten Monat des neuen Geschäftsjahres statt. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens enthalten:

1. Bericht des Vorstandes
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahlen, soweit nach Satzung erforderlich
5. Wünsche und Anregungen

Zur Herbeiführung gültiger Beschlüsse ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für Satzungsänderung, insbesondere zur Änderung der Zwecke des Vereins sowie zur Auflösung des Vereins. Abstimmungen brauchen nicht geheim zu erfolgen. Für alle Wahlen zum Vorstand gilt Folgendes: Die Wahlen sind geheim. Jedes Vorstandsmitglied muss einzeln gewählt werden. Fördermitglieder können nicht gewählt werden.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die Einberufung zum Vorstand schriftlich verlangt. Form und Frist der Einladung zur außerordentlichen Mitgliederversammlung entsprechen denen der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 12 Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Während der Wahl des Vorsitzenden leitet das älteste anwesende Mitglied die Versammlung. Über die Versammlung ist eine Niederschrift zu führen, die von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden muss.

§ 13 Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer dürfen in keiner Weise an der Geschäftsführung beteiligt sein. Sie haben jeder für sich oder zusammen das Recht, die Bücher sachlich und rechnerisch zu prüfen.

§ 14 Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Er besteht aus dem Vorsitzenden -Stellvertreter -Schriftführer -Kassenwart. Er ist bei Anwesenheit von 3 Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und der Stellvertreter. Beide sind allein zeichnungsberechtigt.

§ 15 Erweiterter Vorstand: Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf Dauer von 2 Jahren drei Beisitzer, die zusammen mit den Vorstandsmitgliedern den erweiterten Vorstand bilden und in dessen Sitzungen Stimmrecht haben.

Satzung



§ 16 Sämtliche Vorstandsmitglieder leisten ihre Vereinsarbeit ehrenamtlich.

Bare Auslagen, die im Interesse des Vereins gemacht werden, sind ihnen zu ersetzen.

§ 17 Vorstandssitzungen werden von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Über den Verlauf der Sitzung und die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen, die vom Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 18 Scheiden während der Amtszeit der Vorsitzende oder der Stellvertreter aus, so ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen, um den Vorsitzenden oder Stellvertreter für die verbleibende Amtszeit zu wählen. Scheidet ein anderes Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung selbst.

§ 19 Wird der Verein aufgelöst, so darf das Vereinsvermögen nur gemeinnützigen oder wohltätigen Zwecken zugeführt werden.

§ 20 Diese Satzung tritt anstelle der bisher geltenden Satzung mit der Eintragung in das Vereinsregister.

Diese Fassung der Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 13.3.2013 nebst Änderung genehmigt und beschlossen.

Hannover, den 17.4.2013

Eintragung ins Vereinsregister im Mai 2013.